

Satzung der Studentengruppe der Evangelium-Christen (ECho)

§ 1. Name und Sitz

- 1) Die Studentengruppe führt den Namen "Evangeliums-Christen" und hat ihren Sitz in Paderborn. Die Studentengruppe führt die Abkürzung "ECho".

§ 2. Zweck und Grundlage

- 1) Die ECho ist eine Gruppe, zu der sich Einzelpersonen zusammengeschlossen haben, die sich zum Glaubensbekenntnis und der Ordnung der Studentengruppe der ECho bekennen und gewillt sind, aktiv im Glaubensleben, an den Zielen und Aufgaben der ECho mitzuwirken.
- 2) Die Grundlage der ECho ist Jesus Christus nach 1. Korinther 3;11 "Denn einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus."

§ 3. Aufgaben

- 1) Ein biblisches Christentum nach der Heiligen Schrift zu fördern.
- 2) Missionarische und eventuell soziale Maßnahmen durchzuführen.
- 3) Die Gemeinschaft mit anderen gläubigen Kreisen und Gruppen, die den gleichen Weg gehen (d. h. Einigkeit des Geistes), nach Epheser 4;3 zu fördern.
- 4) Die zur Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlichen Mittel zu beschaffen.
- 5) Die Verwaltung des zur Verfügung stehenden Vermögens.

§ 4. Aufbringung von Geldmittel

- 1) Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - Sammlungen und Kollekte
 - freiwillige Beiträge
- 2) Die ECho verpflichtet sich, nicht mehr Geldmittel einzubringen, als zur Durchführung der o. g. Aufgaben benötigt werden.

§ 5. Gemeinnützigkeit

- 1) Die ECho verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur missionarische, gemeinnützige und mildtätige Zwecke ohne Erzielung eines Gewinns.
- 2) Die gemäß §4 erzielten Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Etwaige Überschüsse werden an die Quellen zurückgegeben.
- 3) Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf die unter §4 erzielten Gelder zu, auch nicht beim Ausscheiden des einzelnen oder bei der Auflösung der Echo. Ferner fallen ihnen keinerlei Vermögenswerte oder sonstige Zuwendungen zu.
- 4) Die Gewährung angemessener Vergütung an Mitarbeiter, die auf Grund besonderer Anstellungsverträge für die Studentengruppe tätig sind, bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch niemand durch „übermäßig“ hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck und dem Ziel der ECho widerspricht, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- 1) Jeder wiedergeborene Christ, der auf sein persönliches Zeugnis, dass er vor der versammelten Gruppe oder den von ihnen bevollmächtigten Vertretern, abgelegt hat.
- 2) Jeder, der bereits Gemeindemitglied in einer örtlichen Gemeinde ist, die gleiche Grundsätzen wie sie die Echo hat, verfolgt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Ihr Leben im Wandel nach der Heiligen Schrift zu führen.
- 2) Die von ihnen übernommenen Dienste nach bestem Wissen und Können zu verwalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss nach §9
 - den Tod des Gruppenmitgliedes

§ 9 Vorgehen bei Ausschluss eines Mitgliedes

- 1) Die Gruppe ist verantwortlich, über das christliche Leben ihrer Mitglieder zu wachen. Wenn ein Mitglied den in §7 erwähnten Pflichten zuwiderhandelt, so sind die Mitglieder die es als erstes gewahr werden verpflichtet, im Rahmen der Seelsorge dieses Mitglied auf sein unchristliches Verhalten hinzuweisen und es zu ermahnen. Dieser Dienst einiger Brüder und Schwestern wird jedoch mindestens zu zweit erfüllt. Ändert das betreffende Gruppenmitglied auch nach wiederholten Ermahnungen nicht sein unchristliches Verhalten und beharrt es weiter in der Sünde, so sind die betreffenden Mitglieder verpflichtet, die Gruppe über ihre Bemühungen zu unterrichten und einen Vorschlag bezüglich eines Ausschlusses zu unterbreiten. Über die Anträge wird mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Gruppenmitglieder entschieden. Wird der Ausschluss des Gruppenmitgliedes beschlossen, so ist dieses ihm mit Bekanntgabe der Gründe schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Sie wird mündlich bekanntgegeben. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Gruppenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Gruppenmitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es ausgeschlossen ist. Die Gruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung oder Auflösung der Gruppe ist jedoch eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der Erschienenen erforderlich.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Sie fasst Beschlüsse und beauftragt die jeweiligen Mitglieder diese auszuführen
 - Sie entscheidet über die Verfassungsänderung und Auflösung der Gruppe
 - Sie entscheidet über Planung und Durchführung von Aktivitäten gemäß §3

§ 11 Auflösung der Gruppe

- 1) Die Auflösung der Studentengruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden
- 2) Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt durch einfache Stimmenmehrheit drei Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und alle Rechtsverbindlichkeiten der Gruppe zu lösen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Aufnahme dieser Verfassung erfolgt nach dem Beschluss von dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Gruppenmitglieder.
- 2) Mit dem Datum der Eintragung in das Studentengruppenregister tritt diese Satzung in Kraft.

Paderborn, 13. Juli 2005